

Allgemeine Reisebedingungen **FRED FUN TOURS – Alfred Wimmer**

Lieber Gast,

wir begrüßen Sie recht herzlich im Kreis der Fred Fun Tours Gäste und hoffen, Sie haben in unserem Programm Ihre Urlaubsreise gefunden. Die nachstehenden Bedingungen gelten für Verträge, die die Erbringung einer Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) i.S. §§ 651a ff des BGB durch den Reiseveranstalter haben.

Abschluss des Reisevertrages

Um Ihren Wünschen gerecht zu werden, bitten wir Sie in jedem Falle, die Anmeldung zur Reise frühzeitig zu machen.

Der Reisevertrag muss schriftlich (Anmeldung und Reisebestätigung) abgeschlossen werden. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche sollen schriftlich erfasst werden.

Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Personen / Teilnehmer für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden die Reisebestätigung aushändigen. Dazu sind wir nicht verpflichtet, wenn es sich um eine kurzfristige Buchung, weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn, handelt.

Telefonische Reservierungen sind möglich und werden von uns schriftlich bestätigt (Reisebestätigung).

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl für Reisen beträgt 20 Personen. Sind es weniger angemeldete Personen hat der Reiseveranstalter das Recht die Reise kurzfristig abzusagen, ohne dass der angemeldete Reiseteilnehmer dadurch etwaige Ersatzansprüche geltend machen kann.

In solchen Fällen erhält der Kunde den bis dahin eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

Bezahlung

Nach Abschluss des Reisevertrages (Reisebestätigung) werden in jedem Falle 10% des Reisepreises als 1. Anzahlung unmittelbar fällig.

4 Wochen vor Reisebeginn wird eine 2. Anzahlung von max. Euro 260,- fällig. Genaue Fälligkeitsdatum der Anzahlungen und der Restzahlung sowie deren genaue Höhe werden in der Reisebestätigung spezifiziert und ausgewiesen.

Mit der Reisebestätigung erhält der Reisende den Sicherungsschein im Sinne des § 651 k BGB.

Vertragsabschlüsse innerhalb von zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 k BGB.

Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in unseren Programmbeschreibungen und aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Die in den Programmbeschreibungen enthaltenen Angaben sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen eine Änderung der Programmbeschreibungen zu erklären. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Andere Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Dieses Recht hat der Reisende unverzüglich nach Erklärung durch den Reiseveranstalter dem gegenüber geltend zu machen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass bei den Skireisen die Auswahl der Skigebiete vor Ort stets auch abhängt von den gegebenen Schnee- und Wetterverhältnissen. Damit kann sich der Reiseverlauf und die Skiziele ändern. Ebenso, die vorgeschlagenen Skigebiete und Skiorte in den Reisebeschreibungen, zeigen nur die Möglichkeiten der Skiregion auf. Es besteht kein automatischer Anspruch darauf, dass alle genannten Orte direkt mit dem Bus angefahren werden.

Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden werden in die Reisebestätigung aufgenommen.

Preisänderungen

Wir können vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.

Eine Preisänderung kann nur bis zu 14. Tag vor Reisebeginn verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.

Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5% des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten. Andere Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Dieses Recht hat der Reisende unverzüglich nach Erklärung durch den Reiseveranstalter dem gegenüber geltend zu machen.

Rücktritt

Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt kann vom Reisenden verlangt werden, pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:

Unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung kann der Veranstalter 10% des Reisepreises als Stornogebühren einbehalten.

Bei kurzfristiger Nichtteilnahme (ab 4 Wochen vor Reisebeginn) kann die Anzahlung leider nicht mehr zurückerstattet werden.

Bei Absagen innerhalb von 8 Tagen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis zur Zahlung fällig.

Maßgebend für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von EUR 15,- verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist.

Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser der besonderen Reiseerforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis, ebenso für entstandene Mehrkosten durch Änderungen.

Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z. B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.
Kündigt der Reiseveranstalter, behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beiträge. Schadenersatzansprüche des Reiseveranstalters gegenüber dem Reisenden bleiben im übrigen unberührt.
- b) bis eine Woche vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Etwaige Ersatzansprüche kann der Reisende nicht geltend machen.
- c) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter wie der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Versicherungen

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Ebenfalls wird der Abschluss einer umfassenden Reiseversicherung (Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken-, Reisehaftpflicht-Versicherung unbedingt empfohlen. Achten Sie hierbei auf günstige „Pakete“.

Paß-, Visa-, Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, Staatsangehörige des Staates in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Paß-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zugehörige Konsulat Auskunft.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise notwendigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seine Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so können dem Reisenden die entstehenden Kosten berechnet werden.

Haftungsbeschränkung

- a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
ab) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen

- geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzliche Bestimmungen berufen.
- c) Für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Personenschäden bis EUR 10.000,- je Kunde und Reise. Die Haftungsbegrenzung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise EUR 4.000,-. Liegt der Reisepreis unter EUR 1.333,-, ist der Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für

1. gewissenhafte Reisevorbereitung
2. für sorgfältige Auswahl der Leistungsträger
3. die Richtigkeit aller angegebenen Reiseleistungen der Programmbeschreibungen, sofern der Reiseveranstalter vor Vertragsschluss nicht eine Änderung der Programmbeschreibungen erklärt hat
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen

Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

Gewährleistung und Abhilfe

Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Mangels, bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reismängel bei dem Reiseleiter anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumutbar ist.

Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich. Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind.

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistungen etc. verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche zurückweist.

Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen die nach Abschluss des Vertrages den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.